

## Was muss beim Radfahren auf der Fahrbahn beachtet werden?

### - Grundregeln (§ 1 StVO)

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- Auf der Straße gilt das **Rechtsfahrgebot**.

- Radfahrende sollten **sichtbar** sein (Warnweste, -jacke, Reflektoren an Kleidung und Fahrrad, gute Fahrradlichter etc.)

- Radfahrende sollten **Schutzkleidung**, insbesondere einen Fahrradhelm, tragen.

- Autos / LKWs müssen in geschlossenen Ortschaften beim Überholen von Rad- und E-Scooter-Fahrenden einen **Sicherheitsabstand** von min. 1,5 m einhalten.

- Radfahrende dürfen – auch auf der Fahrbahn - **nebeneinander fahren**, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird (§ 2 Abs. 4 StVO).

- **Musikhören** ist beim Radfahren auf der Straße nicht verboten. Die Musik darf jedoch nicht so laut sein, dass Verkehrssignale nicht mehr wahrgenommen werden können.

- Für Radfahrende gilt eine **Promillegrenze** von 1,6 Promille. Wer diese überschreitet, bekommt drei Punkte in Flensburg, eine Geldstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehalts und muss an einer MPU („Idiotentest“) teilnehmen. Wer fahrauffällig wird, erhält schon ab 0,3 Promille eine Strafanzeige.

Der **Drogenkonsum** ist vor und während der Radfahrt generell verboten.

- Beim **Wechsel vom Radweg auf die Fahrbahn** gelten die gleichen Regelungen wie z.B. beim Verlassen einer Ausfahrt über den abgesenkten Bordstein: einscherende Radfahrende müssen dem Verkehr auf der Fahrbahn Vorrang gewähren.



## Radverkehrsführung

### in geschlossenen Ortschaften

### im Landkreis Oldenburg



### Haben Sie FRAGEN?

Dann wenden Sie sich an



Straßenverkehrsamt  
Delmenhorster Straße 6  
27793 Wildeshausen

Tel.: 04431 / 85 231 oder 04431 / 85 235  
Fax: 04431 / 85 200  
E-Mail: [strassenverkehrsamt@oldenburg-kreis.de](mailto:strassenverkehrsamt@oldenburg-kreis.de)



## Was war der Anlass für Änderungen in der Radverkehrsführung in geschlossenen Ortschaften?

Eine Pflicht zur Benutzung eines Radweges ist nur noch zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufes (z.B. aufgrund hoher Verkehrsbelastung oder unübersichtlicher Straßenführung) erforderlich ist und wenn u.a.

- eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist (z.B. ein Radweg oder ein Geh-/Radweg)
- die Benutzung des Radweges zumutbar ist (ausreichende Breite, gute Oberflächenbeschaffenheit, eindeutige und sichere Linienführung).

*„Zahlreiche statistische Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen weisen nach, dass die Unfallzahlen auf innerörtlichen Radwegen mit Radfahrerfurten deutlich höher sind als auf gemeinsam von allen Fahrzeugen genutzten Fahrbahnen. Auf Radwegen, die räumlich von der Fahrbahn getrennt sind, gibt es häufiger Unfälle in Verbindung mit abbiegenden und kreuzenden Fahrzeugen sowie mehr Alleinunfälle und Kollisionen zwischen Fußgängern und Radfahrern. Die Unfallschwere ist dabei nicht geringer als bei Unfällen auf Fahrbahnen.“*

*(Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Drucksache des Landtages Baden-Württemberg 14/1818)*

## Wie ist die Kreisverwaltung vorgegangen?

Die Kreisverwaltung hat alle geschlossenen Ortschaften im Landkreis Oldenburg – außer die in der selbstständigen Gemeinde Ganderkesee – vor Ort überprüft. Mit dabei waren:

- die Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
- die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg
- die Straßenmeistereien Oldenburg und Delmenhorst
- die kreisangehörigen Gemeinden
- der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
- das Verkehrsplanungsbüro „Planungsgemeinschaft Verkehr“ (PGV)

## Wann MUSS ich den RADWEG benutzen?

### („Benutzungspflicht“)



**Radweg**



**Gemeinsamer Geh-/Radweg**



**Getrennter Geh-/Radweg**

Ist eine Nebenanlage mit einem dieser Verkehrszeichen gekennzeichnet, müssen Radfahrende diese nutzen.

## Wann DARF ich den GEHWEG benutzen?

### („Benutzungsrecht“)



**Gehweg, Radverkehr frei**

Ist der Gehweg für Radverkehr freigegeben, dürfen Radfahrende wahlweise auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg fahren.

Fahren sie auf dem Gehweg, sind sie dort zu **Gast**. Zu Fuß Gehende haben Vorrang. Das bedeutet für die Radfahrenden auch, dass sie nur mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren dürfen. Fahren Radfahrende schneller als Schrittgeschwindigkeit, droht ihnen ein Bußgeld.

## Wann DARF ich einen RADWEG benutzen?

### („Benutzungsrecht“)

Gibt es rechts neben der Fahrbahn zwei baulich voneinander getrennte Nebenanlagen oder eine Nebenanlage, die z.B. farblich zweigeteilt ist, sind das ein Gehweg und ein Radweg. Wenn keines der obigen Verkehrszeichen eine Benutzungspflicht des Radweges vorgibt, darf mit dem Fahrrad wahlweise auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg gefahren werden.

## Wann MUSS ich auf der FAHRBAHN fahren?



**Gehweg**

Ist nur ein reiner Gehweg vorhanden, müssen Radfahrende auf der Fahrbahn fahren.

**Kinder** bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (und deren Aufsichtsperson) müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern auf Gehwegen fahren.

## Wo darf ich mit dem E-Scooter fahren?



**Radweg**



**Gemeinsamer Geh-/Radweg**



**Getrennter Geh-/Radweg**

In geschlossenen Ortschaften dürfen nur Radwege bzw. gemeinsame oder getrennte Geh-/Radwege mit E-Scootern befahren werden.



Ein für den Radverkehr freigegebener Gehweg darf nicht mit einem E-Scooter befahren werden. Dieser müsste explizit zum Befahren mit E-Scootern freigegeben sein.

Ist kein Radweg, gemeinsamer oder getrennter Geh-/Radweg oder für E-Scooter freigegebener Gehweg vorhanden, muss mit dem E-Scooter auf der Fahrbahn gefahren werden.